



STATUTEN

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich	2
§ 2 Gemeinnützigkeit und Zweck	2
§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks	3
§ 4 Arten der Mitgliedschaft	4
§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft, Lizenzerteilung	4
§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft	4
§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder	5
§ 8 Vereinsorgane	6
§ 9 Generalversammlung	6
§ 10 Aufgaben der Generalversammlung	7
§ 11 Vorstand	8
§ 12 Aufgaben des Vorstands	9
§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder	10
§ 14 Berufungsausschuss	11
§ 15 Berufung	12
§ 16 Rechnungsprüfer	13
§ 17 Schiedsgericht	13
§ 18 Aufnahme- und Prüfungsordnung	13
§ 19 Förderungen des FVA	14
§ 20 Freiwillige Auflösung des Vereins	14
§ 21 Schriftverkehr / Schriftliche Eingaben	15
§ 22 Schlussbestimmungen	15

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verein führt den Namen FAUSTKÄMPFERVERBAND AUSTRIA (FVA).
Der FAUSTKÄMPFERVERBAND AUSTRIA (nachstehend kurz FVA genannt) führt zusätzlich die englischsprachige Übersetzung AUSTRIAN BOXING FEDERATION zur besseren internationalen Verständlich- und Kenntlichkeit.

Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf das gesamte Bundesgebiet sowie das Ausland.

Die Errichtung von Zweigvereinen ist beabsichtigt.

§ 2 Gemeinnützigkeit und Zweck

- (1) Der FVA, dessen Tätigkeit laut Bundesabgabenordnung §§ 34-37 gemeinnützig und nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, hat alle sportlichen und verwaltungstechnischen Angelegenheiten seiner Mitglieder im Berufsboxsport wahrzunehmen und die Aufgabe, die am Berufsboxsport interessierten Kreise zusammenzufassen, den Boxsport zu fördern sowie dessen Interessen zu vertreten.

Aufgaben des FVA:

- a. die Ordnung, Regelung und Betreuung sowie Überwachung des Berufsboxsportes im österreichischen Bundesgebiet und, soweit dies nach den Bestimmungen des jeweiligen ausländischen Staates zulässig ist, auch im Ausland gewährleisten
 - b. die Lizenzierung der Berufsboxer und Berufsboxerinnen und der Funktionäre gemäß der Aufnahme- und Prüfungsordnung, den sportlichen Regeln und der Satzung vornehmen
 - c. die Berufsboxsportveranstaltungen und Kämpfe überwachen
 - d. Berufsboxsportveranstaltungen im In- und Ausland nach Massgabe § 2 lit. a gemäß den sportlichen Regeln lizenzieren und durchführen lassen
 - e. die Einhaltung der vertraglich festgelegten Börsen, Entschädigungen und Gebühren, welche bei derartigen Veranstaltungen anfallen überwachen
 - f. den Berufsboxsport im und gegenüber dem Ausland vertreten
 - g. den Berufsboxern und seinen Lizenzträgern die Genehmigung zu internationalen Vereinbarungen erteilen, sowie die Starterlaubnis im Ausland gewähren
- (2) Der FVA ist Kontrollorgan des Berufsboxsports und regelt diesen im Sinne dieser Satzung, der sportlichen Regeln und in Verbindung mit den Satzungen und Richtlinien der European Boxing Union.
- (3) Er kann mit anderen Vereinigungen, die gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgen, in Verbindung treten, solche Vereinigungen aufnehmen und sich mit ihnen verschmelzen.

- (4) Der FVA kann alle Maßnahmen treffen und Tätigkeiten ausüben, die der Verwirklichung vorstehender Zwecke dienlich oder erforderlich sind.
- (5) Der FVA ist berechtigt, aktiv in jeglicher Art und Weise in den Veranstaltungsbereich einzugreifen, sofern dies zur Förderung des Berufsboxsports oder zur Abwendung oder Geringhaltung von materiellen und immateriellen Schäden des Berufsboxsports erforderlich erscheint.
- (6) Das Geschäftsjahr beginnt am 01.01. und endet am 31.12. jeden Jahres.
- (7) Der FVA haftet nur mit dem Verbandsvermögen.
- (8) Errichtung einer Geschäftsstelle an einem vom Vorstand bestimmten Ort.
- (9) Die Errichtung der Geschäftsstelle und die Einstellung erforderlicher Arbeitskräfte sowie alle Maßnahmen, die zur Gewährleistung einer ordentlichen und reibungslosen Geschäftsführung notwendig sind, obliegen dem Vorstand.
- (10) Der FVA kann aufgrund eines Vorstandsbeschlusses Veranstaltungen fördern, indem finanzielle Zuschüsse vom Verbandsvermögen gewährt werden, aber auch in der Art fördern, dass keine Boxerbörsen und Veranstalterabgaben zu entrichten sind.
- (11) Der Vorstand des FVA kann gemäss den Bestimmungen des § 19 Förderungen, Unterstützungen und finanzielle Zuwendungen aus den Mitteln des Verbandsvermögens vergeben, muss diese mittels Beschlusses, egal ob zustimmend oder ablehnend, schriftlich mitteilen. Die Beurteilung darüber obliegt einzig und allein dem Vorstand, eine Berufung oder die Einberufung und Abstimmung einer außerordentlichen Generalversammlung ist nicht möglich. Es besteht kein wie immer gearteter Anspruch oder Rechtsanspruch auf Zuerkennung von Geldmitteln oder Vergünstigungen für alle Mitglieder des FVA.
- (12) Der Vorstand hat in allen Fällen von Gewährung finanzieller Zuwendungen und Vergünstigungen auf die finanziellen Verhältnisse und Vermögensverhältnisse des FVA Bedacht zu nehmen.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Der Vereinszweck soll durch die folgenden angeführten Mittel erreicht werden:

- a. Mitgliedsbeiträge
- b. Lizenzgebühren
- c. Verbandsabgaben aus Veranstaltungen
- d. Verbandsabgaben aus den Börsen der Boxer
- e. Spenden und Subventionen
- f. Erlöse aus Veranstaltungen / Events des FVA

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten. Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft, Lizenzerteilung

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat; Lizenznehmer müssen darüber hinaus die Bestimmungen der Aufnahme- und Prüfungsordnung erfüllt haben. Minderjährige erwerben die Mitgliedschaft nur bei Einwilligung des oder der Erziehungsberechtigten.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Antrag (§ 21 Schriftverkehr) bei der Geschäftsstelle des FVA beantragt. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Die Mitgliedschaft ist erworben, sobald dem Antragstellenden eine schriftliche Aufnahmeerklärung (Ausstellung des Mitgliedsausweises) erteilt ist. Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft und Erteilung dieser erklärt der Aufnahmewerber die Satzung, die sportlichen Regeln und die Aufnahme- und Prüfungsordnung als für sich bindend anzuerkennen.
- (3) Allen Mitgliedern des FVA ist eine politische und / oder religiöse Betätigung im Verband untersagt.
- (4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied oder Ehrenpräsident erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.
- (5) Vorstandsmitglieder, Mitglieder des Berufungsausschusses sowie Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten sind auf Dauer der Tätigkeit / Ehrenmitgliedschaft von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages befreit.
- (6) Liegen Voraussetzungen für eine Lizenzierung vor und weist der Antragsteller nach, dass er beruflich auf dem Gebiet des Berufsboxsportes tätig sein will und dafür eine Lizenz benötigt, dann darf das Aufnahmegesuch nur aus Gründen verweigert werden, die einem Ausschließungsgrund gleichkommen.
- (7) Lizenzausweise sind jährlich zu erneuern.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Er muss der Geschäftsstelle des FVA schriftlich (§ 21 Schriftverkehr) mitgeteilt werden. Der Austritt entbindet nicht von der Verpflichtung zur Zahlung des laufenden Jahresmitgliedsbeitrages.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als drei

Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.

- (4) Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes des FVA aus den in der Satzung geregelten Gründen oder wegen unehrenhaften Verhaltens. Dem auszuschließenden Mitglied ist das rechtliche Gehör zu gewähren. Der Ausschluss wird mit Rechtskraft der Entscheidung des Vorstandes oder Berufungsausschusses wirksam.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft/Ehrenpräsidentschaft kann aus den im Punkt 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Versammlungen des Vereins teilzunehmen. Jedem Mitglied, Ehrenmitglied und Ehrenpräsident steht ein Stimmrecht in der Generalversammlung zu, den Mitgliedern und Ehrenpräsidenten auch das aktive und passive Wahlrecht.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- (3) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- (4) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (5) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- (7) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den vom Vorstand festgesetzten Mitgliedsbeitrag, sowie die festgesetzten Lizenzgebühren jeweils für zwölf Monate im Voraus ohne Aufforderung bis spätestens 15. Jänner des jeweiligen Jahres zu bezahlen. Weiters ist jedes Mitglied verpflichtet, Strafen und Kosten binnen acht Werktagen nach rechtskräftiger Entscheidung / Festsetzung zu entrichten. Eine Nichtentrichtung zieht den Ausschluss sowie eine mindestens 3-jährige Sperre (Lizenzentzug) nach sich.
- (8) Die Ausübung der Mitgliedsrechte, insbesondere des Stimmrechtes in der Generalversammlung, setzt die erfolgte Zahlung der fälligen Mitgliedsbeiträge, Lizenzgebühren sowie allfällig verhängter Geldstrafen und Kosten voraus.
- (9) Werden Mitgliedsbeiträge und / oder Lizenzgebühren und / oder Strafen und Kosten nicht zum Fälligkeitstermin bezahlt, ruhen neben den Mitgliedsrechten auch

sämtliche Lizenzen, welche das Mitglied inne hat bis zur restlosen Bezahlung. Auch dürfen keine Tätigkeiten im Berufsboxsport ausgeübt werden.

- (10) Sollte ein Lizenznehmer trotz Aufforderung zur Entrichtung allfälliger Mitgliedsbeiträge, Lizenzgebühren, Verbandsabgaben, rechtskräftig verhängter Geldstrafen und Kosten dieser nicht nachkommen, kann der Vorstand ohne weitere Anhörung nach Erwägung aller Umstände den Ausschluss des Lizenznehmers sowie eine Sperre bis zu 3 Jahren verhängen. Bei Berufsboxern und Managern erfolgt eine Mitteilung der Sperre an die EBU (European Boxing Union).

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), der Berufungsausschuss (§ 14), die Rechnungsprüfer (§ 16) und das Schiedsgericht (§ 17).

§ 9 Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes. Eine ordentliche Generalversammlung findet nach Ablauf eines Kalenderjahres spätestens bis 31. Dezember des folgenden Jahres statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung, schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder, Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG), Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Punkt 2) binnen vier Wochen statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Fax-Nummer oder E-Mail Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand, durch die/einen Rechnungsprüfer.
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens sieben Tage vor dem Termin der Generalversammlung bei der Geschäftsstelle des FVA schriftlich (§ 21 Schriftverkehr) einzureichen .
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder/Ehrenpräsident, die persönlich anwesend sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Es darf maximal eine Stimme an ein Mitglied übertragen werden.

- (7) Beim FVA lizenzierte Manager sind berechtigt innerhalb der Generalversammlung, außerordentlichen Generalversammlung oder sonstigen Abstimmungen für vertraglich an sie gebundene Lizenznehmer (Boxer, Trainer, Sekundanten), sofern diese nicht persönlich anwesend sind, auch ohne vorliegende schriftliche Stimmübertragung gültig zu stimmen und die Vertretung und Interessen dieser Personen auszuüben.
- (8) Diesbezüglich lizenzierte Manager können auf Grund eines Bevollmächtigungsverhältnisses deren Stimmrecht an den Präsidenten des FVA abtreten.
- (9) Von der Ausübung des Stimmrechts sind solche Mitglieder ausgeschlossen, welche zum Zeitpunkt der Durchführung der Generalversammlung weniger als 6 Monate Mitglied im FVA sind. Hierbei haben frühere Mitgliedszeiten außer Betracht zu bleiben.
- (10) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (11) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen die Statuten des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (12) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Präsident/in, in dessen/deren Verhinderung der/die Vizepräsident/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.
- (13) Das anzufertigende Versammlungsprotokoll muss alle etwaigen gefassten Beschlüsse enthalten. Es wird vom Versammlungsleiter und dem von diesem ernannten Protokollführer unterzeichnet. Falls der Versammlungsleiter selbst das Protokoll führt ist dieses auch von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstandes zu fertigen. Der Einblick in das Protokoll ist jedem Mitglied gestattet.
- (14) Sämtliche Abstimmungen, sowohl über Wahlvorschläge, als auch über Statutenänderungen oder beliebig anderen Anträge erfolgen schriftlich und unter Wahrung des Datenschutzes, wenn auch nur ein stimmberechtigtes Mitglied einer ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung dies begehrt.

§ 10 Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- (1) Bericht des/der Präsidenten/Präsidentin oder dessen Bevollmächtigten über das abgelaufene Geschäftsjahr, beginnend mit der Verlesung des vorjährigen Tagesprotokolles;
- (2) Kassenbericht, vorgetragen durch den/die Kassier/in;
- (3) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- (4) Bericht des Berufungsausschusses;

- (5) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands, Berufungsausschusses und der Rechnungsprüfer soweit fällig;
- (6) Entlastung des Vorstands;
- (7) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
- (8) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft und Ehrenpräsidentschaft;
- (9) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- (10) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei aber höchstens sechs Mitgliedern, bestehend aus Präsident/in, Vizepräsident/in und Generalsekretär/in. Darüber hinaus kann bei Bedarf Vizepräsident/in Verwaltung, Vizepräsident/in Sport und Beisitzer aus wählbaren Mitgliedern ernannt werden.
- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied sowie zusätzlich wählbare Mitglieder zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt vier Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (4) Der Vorstand wird vom Präsident/von der Präsidentin, bei Verhinderung von Vizepräsident/in, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Präsidenten/in den Ausschlag, im Falle seiner Verhinderung die des Versammlungsleiters.
- (7) Den Vorsitz führt der/die Präsident/in, bei Verhinderung der/die Vizepräsident/in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Punkt 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Punkt 9) und Rücktritt (Punkt 10).

- (9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich (§ 21 Schriftverkehr) ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Punkt 2) eines Nachfolgers wirksam.
- (11) Die Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder und dürfen nicht Lizenznehmer sein.
- (12) In eigener Angelegenheit hat ein Vorstandsmitglied kein Stimmrecht.
- (13) Vorstandssitzungen finden auf Antrag des/der Präsidenten/in oder zweier Vorstandsmitglieder monatlich, mindestens aber zwei mal pro Kalenderjahr statt.
- (14) Ein Vorstandsbeschluss kann auch ohne Vorstandssitzung durch schriftliche oder telefonische Befragung durchgeführt werden. Bei einer telefonischen Befragung hat eine schriftliche Bestätigung zu folgen.

§ 12 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
- (2) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Punkt 1 und Punkt 2 dieser Statuten;
- (3) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- (4) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- (5) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
- (6) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins;
- (7) Sportliche Regeln sowie eine Aufnahme- und Prüfungsordnung auszuarbeiten, sowie die Festsetzung der Gebühren- und Dopingverordnung;
- (8) Im Bedarfsfall einen Repräsentanten für internationale Angelegenheiten sowie einen Pressesprecher zu bestellen. Solche zu bestellende Personen müssen keine Vorstandsmitglieder sein.
- (9) Bei Verstößen gegen die Satzungen und / oder sportlichen Regeln Strafen auszusprechen und geeignete Maßnahmen zur Verhinderung von weiteren Verstößen setzen;
- (10) Soweit im Einzelfall der Satzung oder den sportlichen Regeln nichts anderes bestimmt ist, können vom Vorstand des FVA als erste Instanz folgende Maßnahmen oder Strafen verhängt werden:

- a. Verweis / Verwarnung
- b. Geldstrafe bis max. EUR 5.000,--
- c. zeitweilige Sperre
- d. Aberkennung eines Titels
- e. unbefristeter Lizenzentzug / Sperre
- f. Ausschluss

Der Verweis oder eine Verwarnung kann von einem Vorstandsmitglied des FVA anlässlich einer Veranstaltung, Versammlung oder sonstigen Zusammenkunft mündlich erteilt werden und ist in der nächstfolgenden Vorstandssitzung schriftlich im Protokoll zu vermerken.

Geldstrafen können bedingt auf Zeit ausgesprochen bzw. verhängt werden. Gleichfalls kann vom Vorstand ein unbefristeter Lizenzentzug oder eine zeitweilige Sperre zur Bewährung auf Zeit ausgesetzt werden. Dies sollte vor allem bei fahrlässig herbeigeführten Zuwiderhandlungen in Betracht gezogen werden.

- (11) Gegen jede verhängte Strafe oder Entscheidung des Vorstandes des FVA ist Berufung an den Berufungsausschuss möglich.
- (12) Eine rechtzeitig und formgerecht eingebrachte Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.
- (13) Während einer boxsportlichen Veranstaltung kann der sportliche Delegierte gegen sämtliche Verbandsmitglieder und Lizenznehmer, ausgenommen Mitglieder des Vorstandes und des Berufungsausschusses, folgende Strafen, allenfalls auch nebeneinander, verhängen:
 - a. Verweis
 - b. Entfernung vom Ring
 - c. Geldstrafe
 - d. Verbot der weiteren Lizenzausübung bei der laufenden Veranstaltung.

Gegen die Entscheidung des Delegierten kann innerhalb einer Woche schriftlich (§ 21 Schriftverkehr) Protest bei der Geschäftsstelle des FVA eingebracht werden, welcher nach einem Erlag einer Protestgebühr in Höhe von EUR 250,-- behandelt wird. Sollte dem Protest statt gegeben werden, ist die Protestgebühr zurück zu erstatten.

§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der/die Präsident/in führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der/die Generalsekretär/in unterstützt den/die Präsident/in bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (2) Der/die Präsident/in vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen und Geldangelegenheiten (Vermögenswerte, Dispositionen) des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des/der Präsidenten/in. Darüber hinaus vertritt der/die Präsident/in den Verband nach außen und bei allen Anlässen, Veranstaltungen,

Sitzungen, Versammlungen von Europa- bzw. Weltverbänden und anderen Verbänden gleichen Zieles und gleicher Gesinnung.

- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- (4) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, kann ausschließlich vom/von der Präsident/in erteilt werden.
- (5) Bei Gefahr im Verzug ist der/die Präsident/in berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (6) Der/die Präsident/in führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (7) Der/die Präsident/in oder ein von diesem bevollmächtigtes Vorstandsmitglied ist zuständig für Mitteilungen an die Medien.
- (8) Der/die Generalsekretär/in oder ein vom Vorstand bevollmächtigtes Mitglied führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
- (9) Der/die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich. Er hat dem Rechnungsprüfer auf Verlangen oder über Anordnung des Vorstandes sämtliche für eine Überprüfung seiner Finanzgebarung geführten Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- (10) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des/der Präsidenten/in der/die Vizepräsident/in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.

§ 14 Berufungsausschuss

- (1) Der Berufungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, der möglichst Jurist sein soll und zwei Beisitzern, von denen möglichst einer ein Arzt sein soll. Die Mitglieder des Berufungsausschusses müssen nicht Mitglieder des FVA sein. Sie dürfen keine Lizenznehmer sein. Sitzungen und Verhandlungen werden vom Vorsitzenden geleitet.
- (2) Die Mitglieder des Berufungsausschusses und zwei Ersatzmitglieder werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Jedes Mitglied kann beliebig oft wiedergewählt werden.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Berufungsausschusses aus, kooptieren die verbleibenden Mitglieder einen Nachfolger, der bis zur nächstfolgenden Generalversammlung amtiert.
- (4) Der Berufungsausschuss ist Berufungsinstanz gegen die Entscheidungen des Vorstandes.
- (5) Die Mitglieder des FVA sind dem Berufungsausschuss gegenüber auskunftspflichtig und haben auf Wunsch alle geforderten Unterlagen zur Einsichtnahme vorzulegen. Sie haben Ladungen des Berufungsausschusses zu Sitzungen Folge zu leisten.

- (6) Verhandlungen des Berufungsausschusses sind für Mitglieder des FVA öffentlich. Presse und Rundfunk können zugelassen werden. Der Vorsitzende ist jedoch befugt, die Öffentlichkeit auszuschließen, soweit die Anwesenheit Dritter das Verfahren beeinträchtigen würde. Beratungen und Abstimmungen sind jedoch stets geheim.
- (7) Über Sitzungen und Verhandlungen des Berufungsausschusses werden Protokolle angefertigt.
- (8) Der Berufungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.
- (9) Der Berufungsausschuss hat nach Vorliegen jeder Berufung dem Berufungswerber die Höhe des zu leistenden Kostenvorschusses bekannt zu geben. Der Berufungsausschuss hat erst dann seine Tätigkeit aufzunehmen, wenn der Kostenvorschuss entrichtet wurde. Der Kostenvorschuss darf die Höhe von EUR 500,-- nicht übersteigen.
- (10) Getroffene Entscheidungen sind dem Berufungswerber und dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Der Vorsitzende kann veranlassen, dass die Entscheidungen allen Verbandsmitgliedern bekannt gegeben werden.
- (11) Die Entscheidungen des Berufungsausschusses können nur von ordentlichen Gerichten aufgehoben werden. Der Berufungsausschuss kann die Wirksamkeit seiner Entscheidung von dem Ausgang eines ordentlichen Gerichtsverfahrens abhängig machen. In diesem Fall muss das betroffene Mitglied das ordentliche Gericht innerhalb eines Monats nach Zugang der schriftlichen Entscheidung des Berufungsausschusses anrufen.

§ 15 Berufung

Gegen alle Entscheidungen des Vorstandes ist die Berufung an den Berufungsausschuss zulässig, es sei denn, dass eine solche ausdrücklich in der Satzung oder den sportlichen Regeln ausgeschlossen ist.

Soweit in der Satzung und in den sportlichen Regeln nichts anderes bestimmt ist, muss eine Berufung schriftlich (§ 21 Schriftverkehr) innerhalb eines Monats mit Begründung bei der Geschäftsstelle des FVA eingegangen sein. Die Geschäftsstelle hat die Berufung unverzüglich dem Vorsitzenden des Berufungsausschusses zuzuleiten.

Bleibt eine Berufung ohne Erfolg, so hat der Berufungswerber dem Verband die vom Berufungsausschuss festgesetzten Kosten zu erstatten. Eine Erstattung von Anwaltskosten oder von Kosten eines Betroffenen oder einer Partei findet nicht statt.

Erst nach der Entscheidung des Berufungsausschusses ist der ordentliche Rechtsweg für den Berufungswerber beschreitbar, sofern eine Überprüfung oder Änderung der Entscheidung durch ein ordentliches Gericht überhaupt möglich ist.

§ 16 Rechnungsprüfer

Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

§ 17 Schiedsgericht

Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 18 Aufnahme- und Prüfungsordnung

Der Vorstand hat für die Einhaltung der sportlichen Regeln sowie der Aufnahme- und Prüfungsordnung für Ring-, Punkterichter und Zeitnehmer Sorge zu tragen. Dasselbe gilt für Änderungen dieser Vorschriften, sofern sie nicht in die Kompetenz der Generalversammlung fallen.

Insbesondere ist bei der Erteilung von Lizenzen Bedacht auf das Ansehen und die sportlichen Erfolge des FVA zu nehmen.

§ 19 Förderungen des FVA

Förderungen, finanzielle Zuwendungen und Unterstützungen können nur Lizenznehmern des FVA gewährt werden. Die Höhe der Förderung, Zuwendung und Unterstützung richtet sich nach der Förderungswürdigkeit des Boxers, welche vom Vorstand nach sportlichen Aktivitäten und Erfolgen sowie der zu erwartenden Erfolge beurteilt wird.

Eine Förderung kann nur verliehen werden, wenn der Boxer beim FVA lizenziert ist. Die Förderung ist nicht rückzahlbar. Förderungen können für Trainingslager oder zur körperlichen und sportlichen Weiterbildung des Boxers vergeben werden.

Zur Erlangung einer Förderung ist ein schriftliches Ansuchen (§ 21 Schriftverkehr) bei der Geschäftsstelle des FVA einzubringen. Eine Rekordliste des Boxers, gegebenenfalls auch als Amateur, sind dem Ansuchen beizulegen. Der Vorstand entscheidet in der nächsten Sitzung über das Ansuchen.

Eine finanzielle Zuwendung kann nur einem beim FVA lizenzierten Veranstalter oder Manager gewährt werden und muss dem österreichischen Berufsboxsport zugute kommen. Finanzielle Zuwendungen können Managern und Veranstaltern anlässlich einer bevorstehenden Veranstaltung, zur Durchführung der Veranstaltung oder eines Kampfes, gewährt werden. Die Entscheidung über die finanzielle Zuwendung obliegt dem Vorstand und ist nicht rückzahlbar.

Mitgliedern oder Lizenznehmern, die ohne eigenes Verschulden finanziell in eine Notlage kommen, kann vom Vorstand des FVA eine einmalige Unterstützung, sprich Geldaushilfe zugesprochen werden, welche EUR 500,-- nicht übersteigen darf. Auf den Bedarf und die Person des Mitgliedes sowie dessen Familienstand und Notlage ist Bedacht zu nehmen. Eine einmalige finanzielle Unterstützung darf nur in Ausnahme- und Härtefällen gewährt werden und ist nicht rückzahlbar.

Eine widmungsgemäße Verwendung finanzieller Zuwendungen, Förderungen und Unterstützungen muss vom Begünstigten schriftlich bestätigt werden. Wird eine zuerkannte Förderung widmungswidrig verwendet hat der FVA das Recht die gewährte Zuwendung / Förderung wieder rück zu fordern. In diesem Fall verpflichtet sich der Begünstigte zur bedingungslosen Rückzahlung.

Diesbezügliche Ansuchen sind an den Vorstand des FVA zu richten und schriftlich (§ 21 Schriftverkehr) bei der Geschäftsstelle des FVA einzubringen.

§ 20 Freiwillige Auflösung des Vereins

Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zukommen läßt.

Dieses Vermögen ist für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung zu verwenden.

Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Sicherheitsdirektion schriftlich anzuzeigen. Er ist auch verpflichtet, die freiwillige Auflösung innerhalb derselben Frist in einem amtlichen Blatt zu verlautbaren.

§ 21 Schriftverkehr / Schriftliche Eingaben

Alle schriftlichen Eingaben, Berufungen, Proteste und dergleichen sind an die Geschäftsstelle des FVA zu richten und können per Post, Fax oder per elektronischer Datenübermittlung (E-Mail) eingebracht werden.

§ 22 Schlussbestimmungen

Jedes Mitglied / Lizenznehmer ist verpflichtet den FVA nach bestem Wissen und Gewissen zu unterstützen, die sportlichen Aktivitäten des FVA zu fördern und es zu unterlassen eine Schädigung des Berufsboxsportes in der Öffentlichkeit herbeizuführen.

Der Vorstand des FVA ist berechtigt alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, die eine ordnungsgemäße und statutengemäße Führung des FVA garantiert. Insbesondere ist der Vorstand berechtigt, Verordnungen und gegebenenfalls Reglementänderungen vorzunehmen, wenn dies im Interesse des österreichischen Berufsboxsportes steht.

Am Berufsboxen interessierten Personen steht die Geschäftsstelle des FVA während der Öffnungszeiten für Auskünfte und Informationen gerne zur Verfügung.

Informationen über das Verbandsgeschehen sind im Internet unter der Verbands-Homepage abrufbar.